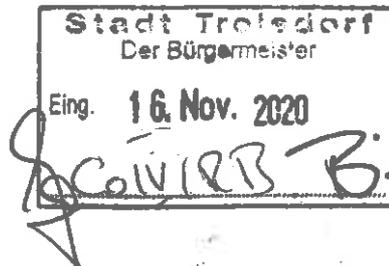


An die Vorsitzenden der Fraktionen  
im Rat der Stadt Troisdorf  
Kölner Str. 176  
53840 Troisdorf



11.11.2020

### **Initiative für den Erhalt der Ortsvorsteher**

Sehr geehrte Vorsitzende der Ratsfraktionen,

in seiner Sitzung am 17.11.2020 soll der Rat der Stadt Troisdorf über eine Änderung des § 3 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf entscheiden. Dadurch soll in insgesamt sieben Ortschaften die Position des Ortsvorstehers abgeschafft und durch Ortschaftsausschüsse abgelöst werden.

Wir, die nachstehend aufgeführten Vereine der Ortschaft Bergheim, der Ortsring Bergheim sowie die auf der diesem Schreiben beigefügten Unterschriftenliste verzeichneten Bürger von Bergheim fordern Sie auf, dies zu verhindern.

Dies wird wie folgt begründet:

#### **1. Missachtung des Wählerwillens**

Die Kommunalwahl in NRW liegt erst wenige Wochen zurück. Bei dieser Wahl haben die Bürger – zumindest mittelbar – auch Ihre Ortsvorsteher gewählt. Zwar erfolgt deren Wahl nicht unmittelbar, jedoch gilt nach § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung, dass der Rat für jede Ortschaft unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates in der jeweiligen Ortschaft erzielten Stimmverhältnisses einen Ortsvorsteher wählt. Dies bedeutet, dass die Bürger bei ihrer Wahlentscheidung auch eine Entscheidung darüber treffen, wer ihr Ortsvorsteher sein soll.

Der damit ausgedrückte Wählerwille wird durch die beantragte Änderung der Hauptsatzung eklatant missachtet, wenn die Ortsvorsteher durch ein Gremium ersetzt werden sollen, dessen Mitglieder im Nachhinein nach einem Proporz (§ 50 Abs. 3 GO NRW) festgelegt werden. Im Hinblick auf die beabsichtigte Größe der Ortschaftsausschüsse würden dabei zwin-

gend auch Personen in diese Ausschüsse gewählt, die sich einer Wahlentscheidung gar nicht gestellt haben.

Die Bürger von Bergheim haben bei der Kommunalwahl klar zum Ausdruck gebracht, dass sie ihre Interessen – auch in der Funktion des Ortsvorstehers – durch [REDACTED] vertreten lassen wollen. Dieses klare Votum der Bürger soll durch die Änderung der Hauptsatzung unterlaufen werden.

## **2. Praktische Untauglichkeit für Bergheim**

Es ist uns bewusst, dass die Gemeindeordnung in ihrem § 39 im Grundsatz die Alternativen Ortsvorsteher einerseits oder Bezirksausschüsse (Ortschaftsausschüsse) andererseits als gleichberechtigte Gestaltungsalternativen nebeneinanderstellt. Ebenso ist uns bewusst, dass es im Hinblick auf konkrete Verhältnisse in bestimmten Bezirken/Ortschaften sinnvoll sein kann, die anfallenden Aufgaben nicht auf einen einzelnen Ortsvorsteher zu konzentrieren, sondern einem aus mehreren Personen bestehenden Gremium zu übertragen.

Solche Besonderheiten bestehen in der Ortschaft Bergheim aber nicht. Das dörfliche Zusammenleben und die sich aus ihm ergebenden Aufgaben sind nicht nur überschaubar, sondern in ihrer Erledigung gerade auf eine persönliche Beziehung zwischen der Person des Ortsvorstehers und den Bürgerinnen und Bürgern im Allgemeinen und den Personen, die sich in Vereinen oder in sonstiger Weise für die Ortschaft engagieren, im Speziellen ausgelegt. Es haben sich dabei effiziente Strukturen der Kommunikation und Zusammenarbeit gebildet, die auch auf effizienten Entscheidungswegen beruhen.

Die in der Person eines Ortsvorstehers gebündelten Kompetenzen auf ein Gremium zu übertragen, das in jeder Sachfrage zunächst eine eigene interne Willensbildung im Gremium betreiben muss, zerschlägt diese bewährten Strukturen.

Wir gehen sicher davon aus, dass die Einführung eines Ortschaftsausschusses für die Ortschaft Bergheim die Zusammenarbeit insbesondere zwischen den Bergheimer Vereinen und der durch den Ortschaftsausschuss repräsentierten Stadt Troisdorf deutlich erschweren wird und befürchten, dass dies dazu führt, dass viele Bergheimerinnen und Bergheimer in der Folge nicht mehr bereit sein werden, sich in den Bergheimer Vereinen zu engagieren und so das dörfliche Leben eine entscheidende Einschränkung erleben wird.

## **3. Rechtliche Bedenken**

Der vorliegende Entwurf sieht in seinem Abs. 6 vor, dass die dort im Einzelnen genannten Geschäfte der laufenden Verwaltung an die/den Ortsvorsteher/in bzw. die/den Vorsitzende/n und stellvertretende/n Vorsitzende/n der Ortschaftsausschüsse übertragen werden.

Hier ist zunächst darauf hinzuweisen, dass nach der vorliegenden Fassung die genannten Aufgaben an die/den Vorsitzende/n und stellvertretende/n Vorsitzende/n übertragen werden. Dies bedeutet, dass die Aufgabenwahrnehmung durch beide gemeinsam erfolgen müsste. Dies ist eine erhebliche Erschwernis und praktisch nahezu nicht zu handhaben. Unabhängig davon mangelt es an einer rechtlichen Grundlage für die Übertragung von Aufgaben der laufenden Verwaltung auf Ortschaftsausschüsse oder deren Mitglieder. § 39 Abs. 7 GO NRW regelt in seinem S. 3:

*„Der Ortsvorsteher kann für das Gebiet seiner Ortschaft mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt werden; er ist sodann zum Ehrenbeamten zu ernennen.“*

§ 39 GO sieht also die Übertragung von Aufgaben der laufenden Verwaltung ausschließlich auf den Ortsvorsteher, nicht hingegen auf einen Ortschaftsausschuss vor.

Werden Ortschaftsausschüsse eingerichtet, folgt aus diesem Umstand, dass eine Übertragung von Aufgaben der laufenden Verwaltung auf die Ortschaftsausschüsse nicht möglich ist, da es insoweit an einer gesetzlichen Grundlage mangelt.

Würde der Beschluss zur Änderung der Hauptsatzung gemäß dem vorliegenden Änderungsantrag gefasst werden, so müsste nach unserer Auffassung der Bürgermeister gemäß § 54 Abs. 2 GO NRW den Beschluss wegen Verletzung geltenden Rechts beanstanden.

#### 4. Zusammenfassung

Die geplante Einführung von Ortschaftsausschüssen ist unserer Meinung nach eine bewusste Missachtung des Wählerwillens, in der praktischen Handhabung untauglich und bringt die Gefahr mit sich, dass viele Bürger ihr gesellschaftliches Engagement aufgeben werden. Sie ist darüber hinaus in der vorliegenden Form ein Verstoß gegen höherrangiges Recht.

Wir fordern Sie und Ihre Fraktionen dringend auf, der beabsichtigten Änderung der Hauptsatzung entgegenzutreten und es bei der über Jahrzehnte bewährten Handhabung zu belassen und in den betroffenen Ortschaften, jedenfalls für uns in Bergheim, die Position des Ortsvorstehers beizubehalten.

Mit freundlichen Grüßen

(Vereins-)Name	Adresse	Unterschrift
		